



Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und
maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

1. Reule und Ehrgräben

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

Zum Schlusse sei noch die Aufstellung der Kosten einer Blitzableiteranlage aus dem Jahre 1789 gegeben. Dieselben betragen:

„Eine eiserne Stange, $3\frac{1}{2}$ Fuss lang, mit den Federn, die zu ihrer Bevestigung dienen, und einer dreyeckten messingenen Spitze, kostete 6 m u. 8 ß
 Sie anzuschlagen und das Dach wieder in Stand zu setzen 2 m
 Ein Streifen Bley, 3 Zoll breit, über die First zu legen, der Fuss 6 ß
 Ein Streifen Kupfer, 3 Zoll breit, am Gebäude herunter, der Fuss 7 ß
 Dieses zu befestigen, mit dazu gehörigen Naegeln, der Fuss 3 ß
 Die ganze Anlage stellte sich zum Schlusse auf 73 m (etwa 110 Reichsmark).“

So sehr man zu Ende des 18. Jahrhunderts die geniale Erfindung Franklins auch bewunderte und zu würdigen verstand, so besaßen doch nur die wenigsten, zumeist aufgeklärten Bürger die Einsicht, dieselbe auch praktisch auf ihren Häusern zu verwerten. Die weitaus größte Zahl der damaligen Zeitgenossen begnügte sich damit, durch fromme Gebete die schlimmen Gewitterwolken zu beschwören; wenn die Lage besonders gefährlich erschien, wurden die Kirchenglocken gezogen und so lange stark geläutet, bis das Unwetter vorüber war. Schon 1580 sucht Kurfürst August von Sachsen durch eine Verordnung dem Unfuge zu steuern, doch ohne großen Erfolg;¹⁰⁰⁾ noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird sie als allgemein üblich erwähnt.

In manchen Gegenden war es Sitte, in die Gewitterwolken Raketen aus großen Mörsern zu schleudern, um sie so auseinander zu treiben.¹⁰¹⁾ Ob der Erfolg den Unkosten entsprach, wird sich schwer feststellen lassen.

c) Die Gesundheit.

1. Reule und Ehgräben.

Man versteht unter Reulen (reihine) oder Winkeln enge, zwischen zwei Häuserreihen sich hinziehende Gäßchen, die eine Breite von etwa 60 cm bis 1 m besitzen und zumeist eine, wenn auch grob ausgeführte Pflasterung von Steinplatten oder flach liegenden Bruchsteinen, selten Backsteinen, aufweisen. Die Platten sind zumeist so angeordnet, daß sie sich nach der Mitte zu etwas neigen, um dem von den Dächern herabkommenden Wasser einen bequemen Abfluß zu ermöglichen. Die bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts vielfach üblichen ungepflasterten Winkel, in die zur Wasserableitung

¹⁰⁰⁾ „Sonderlich aber soll das aberglaubische und abgöttische Wetterläuten (der Ursache die Glocken im Pabstthum mit lästerlichem Missbrauch der Stiftung Christi getauft werden / dass sie die Kraft haben sollen / den Hagel und schädliche Wetter abzuwenden) wo es im Brauch / abgeschafft / und nicht gestattet / dagegen aber das Volk zur Busse / und christlichen / eifrigen Gebeth vermahnet werden / dadurch der Zorn Gottes gestillet / und solche Plagen abgewendet werden mögen.“

¹⁰¹⁾ Abhandlung der Chur-Bayerschen Akademie der Wissenschaften. IX B.
 Göbel, Süddeutsches Bürgerhaus. 23

bestenfalls eine Rinne aus Eichenholz eingelassen ist, werden späterhin streng untersagt, da der Unrat und Schlamm die Gassen allzusehr verunreinigt und die häufig auftretenden Epidemien stark begünstigt.¹⁰²⁾

Der Zweck des Reules ist ein vielseitiger, derart ausgedehnt — daß es nicht zu wundern ist, daß er keinem der an ihn gestellten Ansprüche genügt hat. Zunächst vermittelt der Winkel den Abfluß des von den Dächern herabfließenden Wassers; weiterhin nimmt er die aus den Küchen kommenden Abwässer auf. In letzterem Falle ist strenge, wenn auch kaum beachtete Vorschrift, nur Spülwasser durch ein kupfernes oder eichenes Rohr in den Gang zu leiten und darauf zu sehen, daß die „Nuesten“ (Ausgüsse) nicht durch „hineingeschüttet gefiederwerck“ verstopft und verunreinigt werden. Ebenso sollen in einem solchen „Nuest“ „keine stinkende Unreinigkeit noch Gedärm und anderer Unlust von Thieren“ ausgegossen werden, da der Unrat leicht auf die Straße geschwemmt wird und dort zu Übelständen Veranlassung gibt. Um den Bewohnern der anliegenden Häuser die Möglichkeit zu nehmen, die Reule zu beschmutzen, ist es in den meisten Städten obrigkeitlich festgelegt, daß nach denselben zu in den Hauswänden keinerlei Licht- und Türöffnungen anzubringen sind; wenn ein altes Lichtrecht besteht, so muß das betreffende Fenster mit einem Eisen- oder Holzgitter geschlossen sein, um Ausgießen von Unrat zu verhindern. Nach der Straße zu sind gewöhnlich etwa 15 cm über Terrainhöhe kleine, mit Riegeln versehene Türchen angebracht, die den Zugang zu den Reulen versperren. Dienen so die Winkel einesteils zum Ableiten des Wassers, so besteht ihr zweiter, wichtigster Zweck darin, die aus den Aborten kommenden Fäkalstoffe aufzunehmen. In der primitivsten Weise geschieht dies einfach derart, daß die wie Vogelkäfige an die Häuser geklebten hölzernen Sekrete ihren Inhalt ohne weiteres in die Gänge entleeren. Einen derartigen Zustand hat wohl der Haller Arzt Hippolyt Guarinonius im Auge, wenn er in seinem „Grewel der Verwuestung“ (1610) darüber klagt, daß die „heimlichen Gemacher gegen die gassen oder nechst hinter den Hausthiern in die winckel“ gerichtet seien. Besser geordnete Städte, zu denen wohl die der Bergstraße nicht gehört haben, sorgen für eine etwas hygienisch einwandfreierte Fortschaffung der Fäkalien. So war es in den meisten größeren Städten Süddeutschlands Gebrauch, die Aborte in Form von Schächten bis auf den Winkel hinabzuleiten. In demselben befand sich ein gemauerter Kasten oder ein größerer ausgehöhlter Quader, der die Holnröhren aufnahm und so einen dichten Verschuß bildete, damit nicht „zu regens zeit etwas darvon auff die gemein gassen für die nachbaurchaft hinaus geführt würde“. An den Mauerklotz schloß sich alsdann eine Art Grube, „Tolen“ genannt, an, die gewöhnlich aus einem mit Lette verkleideten Loche bestand und von Zeit zu Zeit entleert werden mußte. Für dieses Geschäft waren von dem Magistrate aus besondere Beamte bestimmt (häufig die Totengräber), die „zu winters un nachts zeiten / wens kalt und gefroren ist / solche heimliche gemach ausgeführt und geseubert haben“.

¹⁰²⁾ „Es sol auch niemands in kein weiss noch weg mehr von holtzwerck / kendel / oder rinnen / in die winckel auff die bloss erden gestatt oder zu gelassen werden zu legen / vnd sol ein jeder dachtraeff in oder gegen dem winckel der gestalt vnd massen geleit vnd gericht werden / das die niergend aufftreffe / sonder gleich vom oebersten dach in den winckel zu erden fallen biss auff die platten oder steinwerck / darumb es denn besetzt oder gepflastert sol werden.“

Frönsperger, Bauw-Ordnung 1564.



Abb. 290. Starkenburgerweg, Heppenheim.

Eine eigentliche Kanalisation ist noch nicht vorhanden und war auch schwer zu erreichen, da die Winkel häufig infolge verwickelter Rechtsverhältnisse den angrenzenden Nachbarn zum größeren oder kleineren Teile dienstbar waren.

Handelt es sich bei Winkeln um einen privaten Besitz, so sind die *Ehgräben* in den meisten Fällen städtisches Eigentum. Man versteht unter diesem Ausdrucke schmale, zwischen zwei Straßen und parallel zu denselben verlaufende Gäßchen, deren Vorhandensein schon früh erwähnt wird, und die in den Uranfängen auf römische Anlagen zurückgeführt werden mögen. Die Bedeutung des Wortes, die schon des öfteren verschiedene Auslegung erfahren hat, entstammt wahrscheinlich dem alten Ausdrucke *ê-pfad*, d. h. Grenze. Weitere Bezeichnungen sind *aducht* (*aquaeductus*), *agtot*, *eizuch*, *dole*, auch *wuostgraben*. Der Hauptzweck der Ehgräben war weniger die Ableitung des Regen- und Spülwassers, als vielmehr die Sammlung und bisweilen Fortführung der Fäkalien. Man versteht daher unter dem Ausdrucke *aducht* „eine von Brettern umschlossene Röhren / dardurch der Unflath und Gewaesch ausgefuehrt wird“. Vielfach gingen die einzelnen Ehgräben mit Gefälle ineinander über, um im Stadtgraben oder in einem andren Wasserlaufe zu endigen und sich dort zu entleeren. War ein Fluß in der Nähe, so leitete man die Kloake wohl auch in diesen, im anderen Falle mußte dieselbe von Zeit zu Zeit entleert werden; meistens versahen die Nachrichter, die Stadtknechte oder die Totengräber dieses nicht sehr angenehme Amt. Schon früh scheinen die rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Dolen oder Ehgräben geregelt worden zu sein. So war bestimmt, daß gewisse Stoffe sowie Tierleichen in dieselben nicht gelangen durften. Wurde es jemand nachgewiesen, wider diese Bestimmung gefrevelt zu haben, so mußte der Betreffende den hineingeworfenen Gegenstand wieder herauschaffen und den Ehgraben entleeren lassen. Es war erlaubt, sich einen Dolen zum persönlichen Gebrauche anzulegen und diesen, altem Brauche gemäß, auf die Straße zu leiten; doch durfte er alsdann nur Spülwasser enthalten.¹⁰³⁾

Solange keine Klagen über verschlechterten Zustand der Gasse laut wurden, daß dieselbe „durch das Wasser unfahrig und ungleikig“ würde, hatten auch die Stadtväter gegen diese Sitte nichts einzuwenden; jedenfalls war sie bei weitem angenehmer und reinlicher, als das allgemein geübte Ausgießen des Schmutzwassers und schlimmerer Dinge durch Fenster und Türen.¹⁰⁴⁾ Die alten Winkel und Ehgräben sind in Städten noch vielfach erhalten, wenn auch die letzteren gegenwärtig zumeist zugeworfen sind. Doch würde es zu weit führen, wollten wir einzelne dieser Orte anführen, und kann dieses auch dem Zwecke dieser Abhandlung kaum entsprechen.

¹⁰³⁾ „Doch ist hierbey zu mercken / dass man in ameldten Ausfluss nicht doerfte etwan stinckendes Wasser / als so man ein heimlich gemach auswasche / auf den gemeinen Weg ausflaetzen. So darff man auch in den Haeusern die Vaesser nicht auswaschen / darinn ein stinckender Wein / gewest oder andere stinckende Geschirr / so anders dasselbe stinckende Wasser auf die Gass lauffen thaete.“ Pegius. Drey Buecher von Dienstbarkeiten 1718.

¹⁰⁴⁾ „Der Weg aber heist unfahrig oder ungleitig / wann er zum gehen / fahren / reiten ungelegen wird / als so der Weg vorher eben gewest / und nun abschlipferig worden / so er lind gewest / und nun rauch und spissig ist / so er breit und trucken gewest / und darnach von den Ausfluss eng / schmal / pfuetzig oder maessig worden.“

Pegius. Drey Buecher von Dienstbarkeiten 1718.